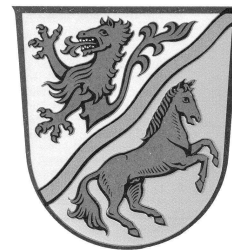


Amtsblatt

des Landkreises Rottal-Inn



Nr. 2

Pfarrkirchen, 18.01.2018

Inhalt

	Seite
Biogasanlage des Herrn Manfred Rüdell, Ponzaunöd 1, 84326 Falkenberg	4
Haushaltssatzung des Zweckverbandes Thermalbad Birnbach für das Haushaltsjahr 2018	5
Zweckverband Thermalbad Birnbach Beteiligungsbericht gem. Art. 94 Abs. 3 GO des Vereins „Heil- und Thermalbäder in Niederbayern“ für das Geschäftsjahr 2016	6
Einwohnerzahlen am 31. Dezember 2016	7

Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Biogasanlage des Herrn Manfred Rüdel, Ponzaunöd 1, 84326 Falkenberg

Wesentliche Änderung zur Erweiterung der Biogasanlage:

Änderung der Betriebsweise in den Regelernergiebetrieb gemäß Anhang 3, EEG 2014, Errichtung und Betrieb eines vierten BHKW's mit 527 kW_{el} sowie einer Feuerungswärmeleistung von 1.274 kW (mit Peripherie wie Abgaskamin, Schall-dämpfer, etc.) zur Flexibilisierung der BHKW-Anlage, Errichtung und Betrieb eines fünften BHKW's mit 527 kW_{el} sowie einer Feuerungswärmeleistung von 1.274 kW (mit Peripherie wie Abgaskamin, Schall-dämpfer, etc.) zur Flexibilisierung der BHKW-Anlage, Erhöhung der installierten Gesamtfeuerungswärmeleistung von 1.414 kW auf 3.962 kW bzw. von 540 kW_{el} auf 1.594 kW_{el}, Umnutzung und Umbau des südseits gelegenen Stallgebäudes zu zwei weiteren Generatorräumen für die Unterbringung des vierten und fünften BHKW's, zu einem Technikraum (sowie zu einer Lagerhalle und einer Doppelgarage), Erhöhung des bestehenden Abgaskamins für die BHKW's 1 bis 3 auf 3 m über Dachfirst des Generatorgebäudes, Errichtung und Betrieb einer Abgasnachverstromungsanlage

Feststellung über die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht)

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Herr Manfred Rüdel, Ponzaunöd 1, 84326 Falkenberg, hat beim Landratsamt Rottal-Inn für die wesentliche Änderung zur Erweiterung seiner Biogasanlage in den o. g. Punkten die Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung beantragt (§ 16 Abs. 1 i. V. m. § 4 BImSchG).

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurde eine standortbezogene Vorprüfung im Sinne von § 9 Abs. 2 Nr. 2, Abs. 4, § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durchgeführt, da das Änderungsvorhaben ausgehend von der in der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 05.10.2011 zugelassenen Gesamtfeuerungswärmeleistung von 1.257 kW den Prüfwert von 1 MW gemäß Nr. 1.2.2.2 von Anlage 1 zum UVPG mit einer nun beantragten Erhöhung auf 3.962 kW erneut überschreitet.

Die standortbezogene Vorprüfung ergab, dass im vorliegenden Fall nach überschlägiger Prüfung in der ersten Stufe keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens für das beantragte Vorhaben besteht, da keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gemäß den in der Anlage 3 Nr. 2.3 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Die Biogasanlage (mit den geplanten Erweiterungsmaßnahmen) liegt nicht in einem Natura 2000-Gebiet, einem Naturschutzgebiet, einem Nationalpark, einem Biosphärenreservat, einem Landschaftsschutzgebiet, einem geschützten Landschaftsbestandteil, einem gesetzlich geschützten Biotop, einem Wasserschutzgebiet oder Überschwemmungsgebiet oder dgl., im Bereich eines Denkmals oder dgl., im Bereich eines Naturdenkmals, etc.. Mangels besonderer örtlicher Gegebenheiten ergab die durchgeführte standortbezogene Vorprüfung auch im Hinblick auf die dementsprechend geringe ökologische Empfindlichkeit des Gebietes im Einwirkungsbereich der Biogasanlage schließlich keine UVP-Pflicht.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Pfarrkirchen, 18.01.2018
Landratsamt Rottal-Inn

Robert Kubitschek
Abteilungsleiter

HAUSHALTSSATZUNG

des Zweckverbandes Thermalbad Birnbach, 84364 Bad Birnbach
- Körperschaft des öffentlichen Rechts -

für das Haushaltsjahr 2018

erlässt der Zweckverband Thermalbad Birnbach gemäß Art. 26 Abs. 1 S. 1, 40 Abs. 1 S. 1 KommZG i.V.m. 65 Abs. 1, 88 Abs. 5 GO die vorliegende Haushaltssatzung mit dem Wirtschaftsplan für den ZV Thermalbad Birnbach - Eigenbetrieb Rottal Terme.

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt:

	Aufwendungen	Erträge	+ Gewinn/-Verlust
Erfolgsplan Rottal Terme	9.544.178,00 €	6.834.321,00 €	-2.709.857,00 €
	Ausgaben	Einnahmen	
Vermögensplan Rottal Terme	5.164.461,00 €	5.164.461,00 €	

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen des Zweckverbandes Thermalbad Birnbach - Eigenbetrieb Rottal Terme werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Wirtschaftsplan des Zweckverbandes Thermalbad Birnbach - Eigenbetrieb Rottal Terme werden nicht festgesetzt.

§ 4

Eine Verbandsumlage wird in Höhe von 2.400.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag des Kassenkredites zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben im Wirtschaftsplan wird auf 500.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2018 in Kraft.

Bad Birnbach, den 08. Januar 2018

ZWECKVERBAND THERMALBAD BIRNBACH


Dr. Olaf Heinrich
Bezirkstagspräsident
Verbandsvorsitzender

Die Haushaltssatzung wurde mit Schreiben vom 21.12.2017 durch die Regierung von Niederbayern rechtsaufsichtlich genehmigt. Die Haushaltssatzung wird zum Zwecke der Bekanntmachung in der Zeit vom 22.01.2018 bis 02.02.2018 in den Räumen des Zweckverbandes Thermalbad Birnbach, Prof.-Drexel-Str. 25, 84364 Bad Birnbach, während der allgemeinen Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme niedergelegt.

Zweckverband Thermalbad Birnbach

Beteiligungsbericht gem. Art. 94 Abs. 3 GO des Vereins „Heil- und Thermalbäder in Niederbayern“ für das Geschäftsjahr 2016

Nach Art. 94 Abs. 3 GO hat der Zweckverband Thermalbad Birnbach über seine Beteiligung an dem Verein „Heil- und Thermalbäder in Niederbayern“ für das Geschäftsjahr 2016 einen Bericht zu erstellen.

Der Beteiligungsbericht für das Jahr 2016 kann beim Zweckverband Thermalbad Birnbach, Prof.-Drexel-Str. 25, 84364 Bad Birnbach, während der üblichen Geschäftszeiten eingesehen werden.

Bad Birnbach, 15.01.2018

Bevölkerungsstand am 31.12.2016

09277000	Landkreis Rottal-Inn	Niederbayern
Gemeinde		Einwohner
		insgesamt
09277111	Arnstorf, M	6 779
09277113	Bad Birnbach, M	5 737
09277112	Bayerbach	1 653
09277114	Dietersburg	3 125
09277116	Eggenfelden, St	13 532
09277117	Eggldham	2 382
09277118	Ering	1 800
09277119	Falkenberg	3 737
09277121	Gangkofen, M	6 479
09277122	Geratskirchen	853
09277124	Hebertsfelden	3 647
09277126	Johanniskirchen	2 497
09277127	Julbach	2 363
09277128	Kirchdorf a.Inn	5 387
09277131	Malgersdorf	1 225
09277133	Massing, M	4 065
09277134	Mitterskirchen	2 043
09277138	Pfarrkirchen, St	12 410
09277139	Postmünster	2 296
09277140	Reut	1 667
09277141	Rimbach	910
09277142	Roßbach	2 964
09277144	Schönau	1 968
09277145	Simbach a.Inn, St	9 736
09277147	Stubenberg	1 385
09277148	Tann, M	3 946
09277149	Triftern, M	5 183
09277151	Unterdietfurt	2 075
09277152	Wittibreut	2 025
09277153	Wurmannsquick, M	3 599
09277154	Zeilarn	2 149
	zusammen	119 617

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwohnerzahl am 31. Dezember 2016 gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (FAGDV) vom 19. Juli 2002 (GVBl. S. 418, BayRS 605-10-F), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 473) auch für die Berechnung der Schlüsselzuweisungen, der Zuweisungen nach Art. 7 (Kopfbeträge) und 9 FAG, der Investitionspauschalen nach Art. 12 FAG, der Zuweisungen nach Art. 15 FAG, der Krankenhausumlage nach Art. 10b Abs. 2 FAG sowie für die Ermittlung von Durchschnittszahlen je Einwohner für das Haushaltsjahr 2018 (Finanzausgleichsjahr) maßgebend ist.